

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/385/2020 Datum: 25.06.2020 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Iris Seydel		
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 356 "Östlich Westerwieder Weg" mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen und Feuerwehr	08.07.2020	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	14.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 befindlichen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Gemeinde Bad Laer beschlossen.

Der entsprechend überarbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich der Begründung als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften ist samt Begründung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und eine freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Diese frühe Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach den Bestimmungen des § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB nicht zwingend erforderlich.

Aufgrund der coronabedingten Restriktionen war die Durchführung einer öffentlichen

Bürgerversammlung in den letzten Monaten nicht möglich, so dass alternativ in Abstimmung mit der Fachaufsicht (Planungsamt des Landkreises Osnabrück) ersatzweise eine Auslegung des Vorentwurfes samt Kurzerläuterung und der zum Verfahren gehörenden Unterlagen im Bauamt der Gemeinde erfolgt ist. Die Unterlagen konnten dort nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden, sie wurden bei Bedarf inhaltlich erörtert.

Bereits zuvor wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften, einer Kurzerläuterung und sämtlichen Fachgutachten wiederum freiwillig ab dem 27. März 2020 auf der gemeindliche Homepage veröffentlicht. Interessierten wurde auch schon zu dieser Zeit die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 5. Mai 2020 gegeben.

Um möglichst frühzeitig Kenntnis über für den Bebauungsplan relevante Belange zu erhalten, wurde außerdem eine ebenfalls freiwillige (nicht zwingend erforderliche) frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 (1) BauGB bzw. § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Alle Eingaben und Anregungen aus den vorbezeichneten Verfahrensschritten sind in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) mit Abwägungsvorschlägen versehen worden, die Gegenstand des Beschlusses sind. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge überarbeitet worden.

Der daraus entstandene Entwurf ist für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen (von der nach den §§ 13 b i. V. m. 13 a BauGB bestehenden Möglichkeit einer verkürzten Frist soll kein Gebrauch gemacht werden). Während dieser Zeit besteht wiederum die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde einzureichen.

Von der öffentlichen Auslegung werden die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit informiert. Sämtliche Planunterlagen samt Abwägungstabelle und Fachgutachten werden auf der gemeindlichen Homepage einzusehen sein.

Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Eingaben ist wiederum ein Abwägungsbeschluss zu fassen. Sollten dadurch keine Planänderungen erforderlich werden, so können die Beratungen durch den Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt nachfolgend durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück ein.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Momentan keine.